DIE

AGRARVERFASSUNG RUMÄNIENS

IHRE GESCHICHTE UND IHRE REFORM.

Kapitel I, II, III und IV.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

GENEHMIGT

VON DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT
ZU BERLIN.

ACAD.
LUCR. BAT.
BIBL.

VON

DIMITRIE IONESCU
AUS RUMÄNIEN.

Tag der Promotion: 12. August 1908.

291

Referenten:

Professor Dr. Max Sering.
Professor Dr. Gustav Schmoller.

Mit Genehmigung der hohen Fakultät kommt hier nur der erste Teil der ganzen Arbeit, welche als Heft 136 der „Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen", herausgegeben von G. Schmoller und M. Sering, erscheinen wird, zum Abdruck.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Einleitung.
Die soziale Verfassung Rumäniens zur Zeit der Bauernbefreiung 1

II. Die ältere Zeit.
Naturalwirtschaft und Grundherrschaft 3

III. Die neue Zeit.
Geldwirtschaft und Gutsherrschaft. 1600—1800 9

IV. Das Zeitalter des russisch-türkischen Protektorats, die Handelsfreiheit und die Bauernbefreiung 20

V. Inhaltsübersicht der übrigen Kapitel 27

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533915_0075

I. Einleitung.

Die soziale Verfassung Rumäniens zur Zeit der Bauernbefreiung.

Das bei weitem bedeutungsvollste Ereignis der neueren rumänischen Agrargeschichte und Agrarpolitik ist die Bauernbefreiung, die im Jahre 1864 durch einen Staatsstreich vollzogen wurde.

Damals befanden sich die Donaufürstentümer noch unter türkischer Souveränität. Die Bevölkerung des Landes belief sich auf 3 900 000 Einwohner, die fast ausschließlich auf dem Lande lebten. Die bäuerliche Bevölkerung schied sich in zwei Hauptklassen: freie und unfreie Bauern. Die erste Klasse, Raseschi in der Moldau und Moschneni in der Walachei genannt, zählte 107 000 Familienhäupter, die meist in Gebirgsgegenden zerstreut waren, wo sie bedeutende Allmendnutzungen in Wald und Wiese besaßen. Ihre Hauptbeschäftigung war Viehzucht, Obstkultur, Fabrikation von Pflaumenschnaps, Käse usw. Über ihr Privateigentum durften sie frei verfügen.

Die unfreien Bauern, etwa 400 000 Familienhäupter, waren nach ihrer Gespannfähigkeit in drei Klassen geteilt. Zur ersten Klasse gehörten diejenigen, die vier Stück Zugvieh und mehr besaßen, zur zweiten Klasse diejenigen mit zwei Stück Zugvieh und zur dritten Klasse die Nichtspannfähigen. Für alle bestand gleichmäßig das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis, das auf der Pacht beruhte. Der Gutsherr, vom Gesetz „Gutseigentümer" genannt, konnte das ganze Dorf verkaufen, ohne seine Bauern darum befragen zu müssen. Der Bauer, „ein Mieter auf seinem Boden", konnte aus seiner Stelle versetzt werden, was in der Walachei auch oft praktisch vorkam; seine Stelle konnte, brauchte aber nicht an seine Söhne vererbt zu werden. Die „böswilligen" Bauern konnte der Herr ausweisen; ebenso mußte der Bauer fortziehen, wenn der Herr kein Land für ihn hatte. Nach halbjähriger Kündigung und nach Erfüllung gewisser Bedingungen (Steuerzahlung) konnte

zwar auch der Bauer fortziehen, wohin er wollte. So war es im Organischen Reglement von 1830 bestimmt worden, von dem noch weiterhin die Rede sein wird. Doch waren die Bedingungen des Abzugs so schwer, daß für den Bauer die Freizügigkeit tatsächlich nicht bestand. Der Bauer hatte das Recht, von dem Walde des Gutes Holz für seine häuslichen Zwecke zu entnehmen; in der Moldau bedurfte es besonderer Vereinbarungen über dieses Nutzungsrecht mit dem Gutsherrn. Für die Benutzung der Rodungen hatte der Bauer mit dem Gutsherrn überall Abmachungen zu treffen oder ihm Frondienste (Moldau) oder den Zehnten (Walachei) zu leisten. Von seinen Weingärten, ebenfalls Rodungen, mußte der Bauer einen Zehnten (Moldau) oder einen Zwanzigsten (Walachei) des Weines dem Gutsherrn abtreten. Wenn er wegzog, verblieben die Rodungen, Weingärten und sein Haus in den allermeisten Fällen mit oder ohne Entschädigung dem Gutsherrn. Nur der Gutsherr hatte das Recht, Mühlen zu betreiben oder Getränke zu verkaufen. Das Getränkeverkaufsmonopol war in der Moldau ausschließlich in den Händen der Gutsherren. Von dem gemahlenen Mehl hatte der Bauer dem Gutsherrn den Zehnten zu leisten.

Die in der älteren Gesetzgebung ausgesprochene Verpflichtung des Gutsherrn, der Dorfgemeinde bis zu zwei Drittel des Bodens abzutreten, war nur eine polizeiliche Maßregel des Staates. Das Haus- und Gartenland war abgabefreies Eigentum des Bauern. Das nach dem Gesetz zu überweisende Ackerland war sehr knapp bemessen, besonders in der Walachei, so daß der Bauer kaum davon leben konnte. Für die Benutzung dieses Landes hatte der Bauer als Entgelt oder Pacht in der Moldau etwa 72 Tage, in der Walachei etwa 56 Tage Fronarbeit im Jahre und den Zehnten vom Getreide, den Fünften vom Heu dem Gutsherrn zu leisten. Falls der Gutsherr die Fronarbeit der Bauern nicht brauchte, konnte er dafür Entschädigung in Geld verlangen oder die Bauern auf seinen anderen Gütern verwenden. Bekam dagegen der Bauer infolge einer Vereinbarung mit dem Gutsherrn oder infolge Landmangels weniger als das gesetzlich bestimmte Land, so brauchte der Gutsherr in der Moldau nicht auf einen Teil der Fronarbeit zu verzichten, wohl aber in der Walachei, wo der Bauer freilich, wenn er auch nur Haus- und Gartenland bekam, doch noch sehr viele Handdienste leisten mußte. Jeder verheiratete Mann hatte Anspruch auf Dotierung mit Land, jedoch nur, soweit es reichte.

Die Fronarbeit der Bauern wurde auf dem Eigenbetrieb der Herren verwendet.

Der Eigenbetrieb des Herrn war in der Moldau sehr entwickelt; er umfaßte ebensoviel wie das bäuerliche Land. Darin lag für den Herrn die Hauptertragsquelle. Es wurden

hier von dem Gutsherrn an erster Stelle die Handdienste des Bauern begehrt; die Zahl der spannfähigen Bauern war gering. Die Gutsherren pflegten hier Maschinen und Viehinventar zu halten. Im Gebirge hatten die Gutsherren fast ihr ganzes Gut an Bauern ausgeteilt, die dafür den Pachtbetrag in Geld entrichteten. In der Walachei war dagegen der Eigenbetrieb des Herrn überall gering, die bäuerlichen Wirtschaften von 20—30 ha waren vor allem in der ganzen Donauebene sehr zahlreich neben einzelnen größeren Eigenbetrieben der Gutsherren. Da hier die „gesetzliche" Ausstattung mit Grundbesitz besonders gering war, sahen sich die Bauern gezwungen, vom Gutsherrn Land durch Vereinbarung vom „Überfluß" hinzuzupachten. Im Gebirge, wo der Eigenbetrieb der Gutsherren oft ganz unbedeutend war, leisteten sie einen Teil der Ernte, den sie auf die Tenne des Gutsherrn lieferten, und noch wenige Hand- und Spanndienste. In der Donauebene war die Naturalquote geringer, nur ein Zehntel oder ein Achtel; dagegen wurden Spann- und Handdienste, Stückarbeiten, oft die vollständige Bewirtschaftung einer Parzelle für den Gutsherrn verlangt. Alles leistete der Bauer mit seinem Gespann und Pflug. Die Zahl der spannfähigen Bauern in der Donauebene war auch ganz bedeutend. Der Bauer hatte überdies das Getreide des Gutsherrn auf die Stapelplätze an der Donau zu befördern.

Die Erklärung dieser Rechtsverhältnisse und Zustände kann nur an der Hand der Geschichte versucht werden. Sie sind durch eine Jahrtausende lange Entwicklung unter dem Einfluss der Bodenverhältnisse, wirtschaftlicher und politischer Faktoren bestimmt worden, wobei die Gewohnheit und die Triebe der menschlichen Natur nicht am wenigsten mitgewirkt haben. Dies darzustellen, ist die Aufgabe der nächsten Kapitel.

II. Die ältere Zeit.

Naturalwirtschaft und Grundherrschaft.

Die von den Römern 107—111 n. Chr. eroberte Provinz Dazien wurde mit römischen Elementen kolonisiert und romanisiert. Vor dem Sturm der germanischen Einfälle, denen die Provinz besonders ausgesetzt war, wurden die römischen Legionen zurückgezogen (272 n. Chr.). Die reichen Leute und die Beamten verließen die Provinz. Dagegen blieb die ärmliche, hauptsächlich ländliche Bevölkerung in den Gebirgen zurück, wo sie, vor den Einfällen der Barbaren durch die transilvanischen Alpen geschützt, ein friedliches Hirtendasein führte.

Erst im 4. und 5. Jahrhundert wurde sie von den Slawen erreicht, die neben ihr Wohnsitz nahmen. Von hier aus

machten die Slawen Einfälle in das byzantinische Reich und breiteten sich dort ebenfalls aus. Durch ihre Niederlassung auf der Balkanhalbinsel wurde ihre Zahl am linken Donauufer kleiner, während die schlecht geschützte, aber durch Steuern und Verwaltung gedrückte römische Bevölkerung vom byzantinischen Reich zu den Barbaren floh. „So wuchs die römische Bevölkerung am linken Donauufer, mit den Erfolgen der Slawen Schritt haltend, an[1].“

Mit der Milderung des Charakters der Barbaren und dem allmählichen Aufhören ihrer Einfälle stiegen auch die Schäfer von den Karpathen immer weiter herunter; es trat eine langsame Ausbreitung eines friedlichen Volkes ein, das Raum für seine künftige Geschichte suchte. Das ganze Land besteht aus wohlentwickelten Stufenländern, welche durch eine Menge von Zwischenstraßen allmählich vom Hochgebirge zur Ebene herabsteigen und durch die Einheit eines bedeutenden Stromsystems zusammengehalten werden. Und gerade diese Art der Bodenstruktur ist, wie Roscher[2] mit Recht bemerkt, für die Kultur sehr günstig.

Schon im 11. und 12. Jahrhundert bildeten sich zu beiden Seiten der Karpathen kleine Staaten, die den Ungarn bei ihrer Einwanderung Widerstand leisteten. Die Bauern führten in jener Zeit ein ganz freies Leben. Ihre Führer, vielleicht aus ihrer Mitte von ihnen gewählt, hiessen Kneas, Judece, Vataman[3]. Diese unterschieden sich von anderen Bauern dadurch, daß sie die Angelegenheiten der Gemeinde, besonders auch die Bodenzuteilung, erledigten, als Richter die Streitigkeiten schlichteten und die Naturalabgaben für die Großen, die Barbaren, einzogen. Da der Häuptling für diese Abgaben einzustehen hatte, wurde er mit der Zeit eine Art Grundherr. Die Bauern leisteten ihm drei Arbeitstage im Jahr und brachten ihm Geschenke, oder der Kneas behielt das Recht, von den Naturalabgaben an die Großen einen Teil für sich zu behalten. Außerdem hatten die Knesi allein im Dorf das Recht auf Mühle und Wirtshaus. Die Arbeitsdienste der Bauern scheinen freiwilliger Natur gewesen zu sein. Die Macht und Befugnis des Kneas, sowie auch der Kreis, auf den sich seine Macht erstreckte, hieß Judecie.

Die Knesi sind die Gründer sehr vieler Dörfer. Bei der rumänischen Bevölkerung in Siebenbürgen wurden sie von den ungarischen Königen zu Kolonisationszwecken benutzt und blieben im 13. und 14. Jahrhundert die Verwalter der Krondomänen.

---

[1] Jorga, Geschichte des rumänischen Volkes usw. Gotha 1905. Bd. I, S. 109.

[2] Roscher, System der Volkswirtschaft. Bd. I, S. 97.

[3] Kneas (slaw.) heißt so viel wie Führer, Princeps, Judece, von judex, Richter.

Als Gründer gaben sie den Dörfern ihre Namen. Die meisten rumänischen Dorfnamen haben die Endungen ani, eschti, die dem Namen des Gründers angefügt werden. Sobald das Dorf anwuchs, sandte der Kneas seine Söhne und junge Bauern zu neuen Dorfgründungen in die Nachbarschaft. Die Siedlungsweise in Gebirgsgegenden ist die der Reihendörfer. Von der Dorfstraße im Tal erstreckten sich die Äcker der Bauern die Hänge hinauf, dann folgte Gemeindeweide und Wald. In der Ebene, besonders in der Walachei, herrscht die Siedlungsweise der Haufendörfer. Der Bauer hatte an seinem Land ebenso gutes Besitzrecht wie der Häuptling. Das Land wurde als ein Gemeinschaftsgut angesehen. An der Dorfgemarkung hatte der Kneas mehrere Anteile, „Jirabie", slawisch = Los. Da vorwiegend Viehzucht getrieben wurde, brauchte jeder sehr viel Land. In ältester Zeit verblieb die Scholle anscheinend dem jüngsten Sohne, so auch das Knesat, die Würde des Kneas. Ein Kneas besaß mit seinen Genossen eine ungeheure Fläche; jeder Dorfgenosse hatte 30—100 ha.

Aus der Vereinigung mehrerer Knesiaten entstehen später, im 11. und 12. Jahrhundert, kleine Staaten, „Woewodaten", unter einem „Woewod", Heerführer. Am Anfang des 13. Jahrhunderts finden sich solche „Woewodaten" unter der ungarischen Oberherrschaft. Viele Woewoden bekamen ihr Land von den Ungarn zu Lehen und waren jenen abgabepflichtig. Im Kampf gegen Ungarn vereinigten sich (1273) die kleinen Woewodaten der westlichen Walachei zu einem Fürstentum durch die Anerkennung eines Woewoden.

Das Lehnsverhältnis gegenüber den Ungarn blieb noch weiter bestehen. Die Moldau wurde den Tataren von einem Marmaroscher Woewoden im Jahre 1354 entrissen und von ihm mit der Einwilligung des ungarischen Königs, von dem er eigentlich das Land als Lehen bekommen hatte, in ein Fürstentum verwandelt.

Nur dies Lehnsverhältnis erklärt uns, wie gleich nach der Begründung der Staaten der Fürst ein Obereigentum über das ganze ihm unterworfene Land inne hatte. Jeder Untertan schuldete dem Fürsten den Naturalzehnten. Der Fürst galt bis in die späteste Zeit als erster Besitzer, als Ursprung und Quelle jedes abgeleiteten Besitzrechtes. Das ganze Land war eine reine und große Grundherrschaft, wie wir sie im Beginn der deutschen Agrargeschichte im Nordosten Deutschlands antreffen; ebenso wie dort ist die reine Grundherrschaft in Rumänien die Wurzel der späteren Gutsherrschaften.

Die Rechte der ansässigen Bevölkerung wurden bei der Begründung respektiert. Der Fürst nahm nur das öde Land in Anspruch; alle Ansiedlungen, die darauf unter den Augen der Obrigkeit gemacht wurden, waren „fürstliche Dörfer".

Manche von seinen Dörfern schenkte der Fürst den Bojaren, Kriegsmännern, oder denjenigen, die neue Dörfer gründeten. Die Schenkung wurde nicht für einen einzigen Bojaren, sondern für das ganze Geschlecht bestimmt. Fast alle Schenkungsurkunden betreffen aber schon besiedeltes Land, sie sprechen von satum, Ansiedlung. Oft schenkte der Fürst die Grundherrschaft ohne die Bauern oder mit wenigen Bauern. Fast alle Schenkungsurkunden sind bei genauer Betrachtung Bestätigungsurkunden. Man bestätigte dem Kneas seine Rechte, er wurde damit Dorf- und Grundherr und blieb weiter Richter und Verwalter des Dorfes. Von den Bauern zog er den Naturalzehnten ein; davon und aus seinen eigenen Produkten hatte er auch einen Naturalzehnten dem Fürsten zu entrichten. Auch hier ist die Entstehung des Adels mehr eine politisch-administrative als eine soziale Tatsache. Es herrschte volle Naturalwirtschaft; auch die Strafen waren in Naturalien zu bezahlen; die Beamten bekamen das Gehalt in Naturalien. Der Fürst verfügte über Hab und Gut und über die Arbeitskraft seiner Untertanen.

Während viele der früheren Knesi nach der Begründung der Staaten in die Klasse der Bojaren aufstiegen, sanken andere zu freien Bauern herab. Durch die Entstehung der Staaten mit der Übertragung von Funktionen des Kneas auf den Fürsten und mit der Ableitung seiner Rechte von der Fürstengewalt, mit der Inanspruchnahme des ganzen Staatsterritoriums durch den Fürsten wurde das Dorf, die Judecie des Kneas, vererblich unter seine Nachfolger geteilt[1].

Die ursprünglichen Anteile hießen „Batran", vom veteranus, rumänisch Alter, oder „Frate", Bruder, oder Mosch, Ahne. Die Batrani waren geographisch abgegrenzte Teile, so wie die Geschlechtsgemarkungen in Norddeutschland[2], darin lagen die Landstücke der Hörigen. Die Benennung Batran erhielt sich trotz der späteren Teilung, so dass man sagen konnte, „man läuft auf zwei oder drei Batrani," d. h. man hat zwei oder drei Anteile. Zu jedem Batran gehörte außer der Anteilsberechtigung an der Dorfflur noch eine solche an Wald und Wasser. Der Anteilberechtigte an einem Batran hieß in der Moldau Resesch, vom ungarischen Resz, Anteil, in der Walachei Moschnean oder auch Kneas und Judece. Unter diesen Namen versteht man später die freien Bauern[1]. Alle Anteilsberechtigten an der ursprünglichen Dorfgemarkung nannten sich Brüder und waren Blutsverwandte.

---

[1] R. Rosetti, Pámântul, sátenii si stapanii in Moldova. (Der Boden, die Bauern und die Grundherren in der Moldau.) Bucuresti 1906. S. 133 ff.

[2] Vgl. Sering, Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein. Berlin 1908. S. 258 ff.

Um eine Urkunde zu bekommen, erscheinen alle vor dem Richter; die Urkunde wurde dem Ältesten des Stammes ausgehändigt. Bei dem Verkauf des Gutsanteils hatten die Verwandten ein Vorkaufsrecht. Der Verkäufer behielt das Recht, es wieder zu kaufen. Der Fremde konnte Land nur erwerben, wenn er in der Gemeinschaft aufgenommen, „verbrüdert" wurde; oder wenn er einheiratete. Oft taten sich mehrere zusammen, um Land brüderlich zu erwerben. Später verkaufen sie sich den Bojaren in Gruppen. Für das Vergehen eines einzigen konnte das ganze Dorf bestraft werden. Im Dorfe waren die Anteile aller von einer einzigen Grenze umschlossen; die individuellen Anteile waren zuerst nicht genau abgegrenzt. Erst später, als man vollkommenere Häuser baute, Zäune anlegte, Verbesserungen aller Art vornahm, wurde der Anteil eines jeden am Wasser, am Wald, am Teiche abgesondert und in dauernden Besitz verwandelt. Durch die Vereinigung mehrerer Batrani entstanden unter Umständen später größere Dörfer. „Grundsätzliche Verschiedenheit herrscht zwischen den rumänischen Verhältnissen, die, wie die dabei verwendeten Worte andeuten, bis in die vorslawische Zeit zurückreichen, und den serbischen und russischen." Dort ist es möglich, alles auf die ursprüngliche „Demokratie", auf das Leben unter der Regierung des Familienvaters zurückzuführen, während hier sich alles aus dem ewigen Besitzrechte des Ahnherrn ergibt. Das soll heißen: bei den Serben und Russen ist der eigentliche Sitz des gesellschaftlichen Daseins die Großfamilie, bei den Rumänen die Einzelfamilie, die jedoch mit den Verwandten zu größeren Geschlechtsverbänden zusammengeschlossen ist.

Die Existenz der unfreien Bauern läßt sich urkundlich erst seit Ende des 15. und im 16. Jahrhundert nachweisen. Sie waren damals Hörige der Grundherren und freien Bauern; sie hatten nur den Zehnten von den Produkten des Ackers und mäßige Hand- und Spanndienste zu leisten. Außerdem besaßen sie das Recht der Freizügigkeit. In der Walachei hießen sie Rumani, in der Moldau Vecini. Ihr Ursprung ist nicht näher bekannt. Er ist wohl in folgender Weise aufzufassen[1]:

Der Erbe des Kneas erfüllte dieselben Funktionen über seine Genossen im Batran wie früher der Kneas über das ganze Dorf, wenn auch in abgeschwächter Form. Er blieb Richter und Steuereinzieher seiner Leute, die ihm herkömmlicherweise Zehnten und Arbeitsdienste leisteten. Der direkte Erbe des Kneas wurde mit der Zeit ein kleiner Grundherr, und die Bauern auf seinem Batran wurden seine Hörigen. Die

[1]) Vgl. hierzu R. Rosetti op. loco cit.

fortschreitende Teilung des Batrans hatte die Verschlechterung der Lage des freien Bauern und seiner Hörigen zur Folge. Es lag im beiderseitigen Interesse, wenn diese fortzogen und ihre Anteile am Batran dem freien Bauern überließen. Die Bojaren waren eben bestrebt, ihre Grundherrschaften auszudehnen und Bauern anzusetzen. Schon im Mittelalter hatten die Knesi eine kolonisatorische Tätigkeit entfaltet. Der Name Rumani für unfreie Bauern in der Walachei beweist, daß diese aus den von Slawen im 5.—6. Jahrhundert gefangenen Balkanromanen herstammen, die von den slawischen Knesi mit Land dotiert worden sind[1]. Ganz besonders entfalteten aber der moldausche Adel und die Fürsten eine kolonisatorische Tätigkeit. Sie waren bestrebt, Menschen von außen ins Land zu ziehen, weshalb manche meinen, daß der Name Vecin für unfreie Bauern in der Moldau von vicinus, Nachbar, abstammt. Vicin ist aber der allgemeine Name für Dorfgenossen. Die Ansässigmachung von Fremden, meistens Slawen, auf Herrengütern läßt sich bis in die späteste Zeit verfolgen. Die fürstliche Kolonisation scheint in der Moldau, die bei der Begründung des Fürstentums sehr wenig bevölkert war, mit der Hilfe der Knesi und Judeci und Vatamani, die jetzt nicht mehr unabhängig Dörfer gründen konnten, erfolgt zu sein. Judeci und Vatamani heißen im 16. und 17. Jahrhundert in der Moldau die Verwalter der fürstlichen und grundherrlichen Dörfer sowie die Knesi in Siebenbürgen. In der Walachei, wo die Entwicklung eine ältere und langsamere ist, scheint die Kolonisation des Landes durch die Auszweigung der Dörfer der Knesi und Judeci vor sich gegangen zu sein; letztere Namen erhalten sich länger und bedeuten freie Bauern.

Zwischen den sozialen Klassen bestand im 13., 14. und 15. Jahrhundert kein scharfer Unterschied. Die Bojaren zahlten außer dem Zehnten keine Steuern, während die freien Bauern eine Repartitionssteuer zahlten. Die Bojaren und Freien dienten im Kriege als Reiter oder Ritter, die Unfreien als Fußvolk.

Die Länder waren in beständigem Kampf mit den Nachbarn, Polen, Ungarn, Tartaren. Ende des 14. Jahrhunderts machten die Türken ihre Macht an der Donau geltend. Bei der Unmöglichkeit des Widerstandes unterwarfen sich die Länder den Türken freiwillig. Sie verpflichteten sich, den Türken jährlich einen Tribut zu zahlen; sonst aber behielten sie ihre innere Freiheit.

Das mißliche System der Thronfolge, wonach alle Mitglieder der regierenden Familie das Recht hatten, zum Throne zu kandidieren, brachte die Ohnmacht der Fürsten im 15. und

[1] Vgl. S. 3.

16. Jahrhundert und ihre Abhängigkeit von der Bojarenklasse mit sich, zwang sie, diesen Landschenkungen zu machen, und gab Fremden Gelegenheit, sich in die inneren Verhältnisse der Länder einzumischen. Die Türken erlangten bald die bestimmende Rolle bei der Wahl der Fürsten. Der Tribut stieg in der Walachei von 3000 Dukaten am Anfang des 15. auf 40000 Dukaten Mitte des 16. Jahrhunderts, in der Moldau von 3000 Dukaten am Anfang des 16. auf 60000 Dukaten am Ende des 16. Jahrhunderts. Die Fürsten suchten sich zu bereichern, um wieder zum Throne zu gelangen. Daher wurden die Steuerlasten hochgeschraubt, die noch dazu in sehr grausamer Weise erhoben wurden. Die Kriege hörten nach Anerkennung der türkischen Oberherrschaft keineswegs auf, im Gegenteil, sie wurden schrecklicher, so mit den Türken selbst, mit den Ungarn, Polen, Tataren. Die Herrschaft der Türken wurde immer unerträglicher; heldenmütige Fürsten suchten das Joch abzuwerfen. Die Moldau erhob sich zuerst 1575, die Walachei danach 1590: nach schweren und langen Kämpfen wurden sie definitiv unterdrückt. Jeder Widerstand blieb seitdem ergebnislos. Unter diesen Umständen litt am meisten der freie Bauernstand, der im Krieg den schweren Reiterdienst zu leisten hatte und die Steuern aufbrachte. — Inzwischen drängten aber andere mächtige Faktoren auf eine Änderung der Agrar-, überhaupt der sozialen Verfassung der Fürstentümer hin. Das geschah vornehmlich durch die Ausbreitung der Geldwirtschaft.

III. Die neue Zeit.

Geldwirtschaft und Gutsherrschaft. 1600—1800.

Die nach der Entdeckung Amerikas in Westeuropa vordringende Geldwirtschaft und das durch sie verursachte Sinken des Geldwertes macht sich auch in Rumänien seit Mitte des 16. Jahrhunderts geltend. Ihre Folgen sind hier dieselben wie überall. Die Fürsten sehen ein, daß sie durch den Geldbesitz von der Bojarenklasse unabhängiger werden und mit Geld schneller energische Leute zum Kriege werben können. Es entstehen auch hier Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts Söldnerheere. Die Fürsten gehen zu den Geldsteuern über, die aber für den kleinen Mann schwerer aufzubringen sind. Durch die Anderung der Kriegsverfassung bessert sich auf der anderen Seite die Lage der kleinen Leute, die früher dem Staate einen großen Teil ihrer Arbeitskraft zur Verfügung stellen mußten und dadurch in der Vervollkommnung ihrer eigenen Wirtschaft gehindert wurden. Nur die Bojarenklasse wird durch die Änderung der Kriegsverfassung betroffen. Ihre politische Bedeutung wird durch die fürstliche und türkische

Gewalt eingeschränkt, sie verliert bei der Wahl der Fürsten ihren Einfluß. Nach Erschöpfung der Zahl der fürstlichen Dörfer belohnen Fürsten die getreuen Bojaren durch Zuweisungen von Ämtern, die aus der Staatskasse bezahlt werden.

Den Bojaren bietet sich jetzt die Gelegenheit, durch Produktion und Absatz im großen reich zu werden. Auch die Großbauern, wo sie vorhanden sind, wie in dem Kimpolunger Bezirk, nehmen daran erfolgreich teil.

Schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts wird von einem französischen Gesandten in Polen, Blaise de Vignere, berichtet, daß die Moldau „tous les ans en fort grande quantité en Pologne, Prusse, Silesie" usw. Großvieh ausführt, darunter Pferde „excellents et de grande haleine"[1]. Anfang des 17. Jahrhunderts ist ein Kaufmann, Batiste Veleli, der Großvieh bis nach Danzig ausführte, der einflußreichste Mann in den beiden Fürstentümern[2]. Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts spricht man von einem Kaufmannsstand von Armeniern und Griechen, die jährlich 40000 ansehnliche und schöne Ochsen durch Polen und Danzig treiben, wo sie zehnmal besser bezahlt werden als in der Moldau. „Es ist eine so große Menge von solchen Ochsen vorhanden, daß sie nicht nur zur Unterhaltung des Lebens für die Einwohner hinreichen, sondern daß diese davon die schwersten Abgaben, welche die Fürsten von ihnen zu fordern pflegen, zu zahlen imstande sind[2]." Hauptsächlich wird aber mit den Türken und mit der Levante Handel getrieben. Die Fürstentümer bildeten einen Teil des Zollgebietes des türkischen Reiches. Die Türken, auf ihre Macht gestützt, machen sich die Reichtümer dieser Länder nutzbar. Soliman Magnificus verbietet Mitte des 16. Jahrhunderts die Ausfuhr aus der Moldau nach Polen und Ungarn. „Die Moldau und die Walachei mußten alles für die kaiserliche Hauptstadt und das Heer irgendwie Nötige liefern, weil man in Konstantinopel dies als eine heilige Pflicht der Vasallenstaaten betrachtete; Schafe, Ochsen, Pferde, Holz, Honig, Wachs, Korn, Hafer, Mehl und Fahrzeuge, kurz alles erdenkliche Kriegsmaterial wurde in großen Mengen zur festgesetzten Frist nach Bender, Ackermann oder Belgrad geschickt. Mit der Einforderung dieser Dinge waren privilegierte Kaufleute, Griechen, Armenier, Juden, Türken beauftragt, die einen Befehl der türkischen Regierung vorzeigten[3]."

Es ist nicht unmöglich, daß jene privilegierten Kaufleute das Getreide und die Landesprodukte bis nach West- und

---

[1] N. Xenopol, Histoire des Roumains. Paris 1898. Bd. II, S. 242.
[2] N. Jorga, Geschichte des rumänischen Volkes. Gotha 1905. Bd. II, S. 80 ff.
[3] D. Cantemir, Beschreibung der Moldau. Deutsche Übersetzung. Frankfurt 1771. S. 94—95.

Südwesteuropa transportierten, wo der Merkantilismus die Getreideeinfuhr begünstigte.

Von den europäischen Mächten wurden die Türken zu Kriegen herausgefordert. Unter den Polenkriegen, den Kriegen mit Österreich und dann den lang andauernden russischen Kriegen hatten die Fürstentümer schwer zu leiden. Der Verfall der türkischen Macht drückte schwerer als ihr Aufsteigen. Durch den Frieden von Karlowitz 1698 verloren die Türken Siebenbürgen und Ungarn, reiche Länder; der türkische Einfluß in Ägypten wurde immer schwächer; die Donaufürstentümer blieben die wichtigsten Getreideländer. Während die Türken in früheren Zeiten Kornlieferungen nur für den Krieg verlangten, wurden jetzt solche sogar mitten im Frieden beansprucht. Der Fürst der Walachei hatte im 18. Jahrhundert jährlich 30 000 Kila (à 4½ hl) Weizen, die beiden Länder dazu noch 500—600 000 Schafe im Jahr nach den Donauhäfen zu schicken. Weizen wurde überhaupt nur für die Türken produziert, außerdem noch die anderen früher genannten Produkte. Die Kaufleute trieben die Produkte mit Härte ein. Unter ihnen zeichneten sich die „Lasen" aus, ein Handelsvolk aus Trapezunt, „das unverschämteste Gesindel, das man sich denken kann, imstande, jede Art von Unzuträglichkeiten zu begehen", „die Lasen haben aus Mord und Verrat einen Ruhmestitel geschaffen", so der damalige österreichische Konsul Raicewich[1]. Die Unabhängigkeit der Fürsten existierte nicht mehr; sie wurden jetzt von den Türken ernannt und wechselten sehr oft. Fürst und Bojaren leiteten ihre Macht von den Türken ab und konnten sich nur so lange auf der Höhe erhalten, wie sie den Interessen der Türken dienten. Zu diesem Zweck bemächtigten sich die Türken geeigneter Werkzeuge, der Griechen, die vom Ende des 17. Jahrhunderts „Pachtfürsten" wurden. Das schwerste Übel war, dass das Geld immer wieder in die Tasche der Türken floß. „Niemand kann sich hier reich nennen, weil am Ende der Rechnung alles in den Schatz der Fürsten oder ihrer Griechen fließt und von da nach Konstantinopel, von wannen es durch die Kaufleute, die Lebensmittel ankaufen, zurückgebracht wird[2]." Die Türken sogen das Land aus. 1783 wartete man für die gemachten Lieferungen auf Zahlung von 1 182 150 Kila; das Geld sollte vom Tribut abgezogen werden, was aber regelmäßig vergessen wurde[3]. Die Umstände zwangen die Bojaren, zum Zwecke

---

[1] v. Raicewich, Natürliche Beschaffenheit und Verfassung der Moldau und der Walachei. Deutsche Übersetzung. Straßburg 1790. S. 89.

[2] Ibidem S. 84.

[3] N. Jorga, Geschichte des rumänischen Volkes. Gotha 1905. Bd. II, S. 149.

der Erzielung größerer Erträge von der Grundherrschaft mehr und mehr zur Gutsherrschaft überzugehen.

Dies geschah erst durch den Ankauf von freien Bauernstellen; je mehr Wirte, desto besser. Es genügte ein einziges Mißjahr, um ein Dorf außerstande zu bringen, die Steuern zu zahlen. In diesem Falle wurde das Dorf entweder für fürstlich erklärt, oder es fiel demjenigen zu, der die Steuern dafür aufgebracht hatte. Die Bauern machten Anleihen unter der Bedingung, daß sie im Falle der Unmöglichkeit der Rückzahlung Hörige des Gläubigers würden. Durch den Selbstverkauf erlangten sie eine Erleichterung der Steuerlast, für welche der Herr haftete, und eine Entlastung von der Verpflichtung, in den Krieg zu ziehen und militärische Dienste zu leisten. Der Selbstverkauf geschah zugleich mit dem Verkauf ihres Landes und ihrer hörigen Bauern, ebenso das Loskaufen zusammen mit dem Rückkauf des Landes. Diese Aufsaugung des freien Bauernstandes durch die Grundherrschaft begann gegen Mitte des 16. und dauerte bis ins 19. Jahrhundert hinein, wobei keineswegs nur ehrliche Mittel angewendet wurden. Durch die Sitte der Realteilung verarmten viele Bauern, aber auch viele Bojaren sanken dadurch zu Bauern herab, die ihrerseits ein paar Hörige hatten. Auf diese Weise entstand anfangs des 18. Jahrhunderts eine neue Klasse von freien Bauern, die „Masili". So nannte man ursprünglich die vom Amte abgesetzten und „auf das Land" geschickten Bojaren.

Durch die Folgen jener Umstände: Ohnmacht der Fürsten, Geldwirtschaft, neue Kriegsverfassung, verschlechterte sich auch die Lage der unfreien Bauern. Da für die Bojaren das Menschenmaterial, über welches sie verfügten, wertvoller wurde, suchten sie sich dessen zu versichern und setzten die Aufhebung der Freizügigkeit der unfreien Bauern, die in kritischen Zeiten massenhaft flohen, im Jahre 1600 durch.

Da aber Land noch in Fülle vorhanden war, suchten die Bojaren auf ihren Gütern neue Bauernstellen zu schaffen. Die Fürsten begünstigten diese Bewegung durch Steuerbefreiungen. Die Ansässigmachung von Fremden (Siebenbürgern, Slawen, Ungarn) auf den herrschaftlichen Gütern folgte bis in unsere Zeit hinein. Die meisten Kolonisten waren aber Inländer aus dem Kreise der freien und unfreien Bauern.

Wie Urkunden aus der Mitte des 17. Jahrhunderts zeigen, verkauften sich freie Bauern öfters nur persönlich mit „dem Kopf", oder sie verkauften nur die Schollen, während sie selbst freiblieben[1].

---

[1] Urkunden bei Xenopol. Domnia lui Cuza Voda Bd. II, Kap. Istoricul Chestiunei rurale, S. 420 ff. Jasi 1899.

Andere Urkunden zeigen, daß Bojaren ihre Hörigen befreiten, daß aber diese Befreiungen bloß für die Person des Bauern ohne Land erfolgten. Manche unfreien Bauern kauften sich bloß persönlich ohne Land los, andere unfreie flohen heimlich. Fast alle diese Leute, die befreit wurden oder sich persönlich frei gemacht hatten oder fliehend umherirrten, konnten, da sich der Handel in den Händen erfahrener Handelsvölker befand, nichts anderes anfangen, als wieder in der Landwirtschaft tätig zu werden. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts finden wir Fälle, wo die Bauern, von Herren als Unfreie reklamiert, sich dagegen mit der Behauptung wehrten, „daß sie bloß im Dorfe sitzen, aber keine Unfreien sind".

Die Bauern, die auf Herrendörfern angesiedelt wurden, blieben zuerst freie Pächter. Die Vereinbarung kam für ein paar Jahre zustande. Sie hießen in der Moldau „Plugari", Pflüger, in der Walachei „Laturaschi", Menschen, die am Rand, an den Grenzen des Dorfes sitzen, also wörtlich so viel wie „Brinksitzer". Diese Leute, die vollständig von den Grundherren abhängig wurden, mußten mit der Zeit in Erbuntertänigkeit herabsinken. Schon Ende des 17. Jahrhunderts hieß es in der Moldau: wer zwölf Jahre im Dorfe weilt, bleibt Vicin[1] (Unfreier).

Bis hierher sehen wir eine große Ähnlichkeit mit der Agrarentwicklung des östlichen Deutschland. Hier und dort bringen die Änderungen der Kriegsverfassung und die Geldwirtschaft dieselben Folgen hervor: „Die persönlichen Rechtsverhältnisse des Bauern werden schlechter, er wird an das Herrschaftsgebiet gebunden, solange er einen Hof hat, „dinglich untertänig." (Fuchs[2]) Den Zusammenhang mit dem Staate verliert die Bauernschaft dadurch, daß sich der Staat wegen der Steuerzahlung an den Grundherrn hält.

Die Teilung des Landes der unfreien Bauern im Dorf verursachte eine Verengung der Lebensverhältnisse und eine Beeinträchtigung der Ertragsquelle der Herren, des Zehnten. Es enstand daher für die Herren die Notwendigkeit, Bauern freizulassen, wenn sie mehr hatten, als zur Bestellung ihres eigenen Besitzes notwendig war. Dies war meistens der Fall bei den freien Bauern und kleinen Grundherren. Oder es ergab sich die Notwendigkeit neuer Bodenzuteilungen, die kollektiv[3] an die Dorfgemeinde als solche erfolgten.

---

[1] N. Costin, Letopisetele (Urkundenbücher). Tarei Moldovei Bd. 2, S. 42.

[2] Wörterbuch der Volkswirtschaft. 2. Aufl. Art. Bauer. Bd. I, S. 332.

[3] N. Jorga, Studii si documente Bd. VII, S. 112, und K. Grünberg, Bauernbefreiung in der Bukowina, in Schmollers Jahrbuch 1898, S. 265 ff.

Die Gemeinde nahm dann die Unterverteilung vor. Diese Notwendigkeit entspringt dem individualistischen Charakter des Landbaues und dem Bedürfnis, die Arbeit und den Boden in ein richtiges Verhältnis zu setzen, Mißverhältnisse auszugleichen. Es ist möglich, daß bei den kollektiven und periodischen Landzuteilungen auch fiskalische Gesichtspunkte mitgespielt haben; wir finden sie in einer Zeit, wo die unfreien Bauern auch direkte Steuern zahlten, was für frühere Zeiten sich nicht nachweisen läßt. Vom Anfang des 18. Jahrhunderts wird nur von „Bodenzuteilungen" berichtet, ohne daß das Rechtsverhältnis deutlich wäre. Das Land, das der Bauer bekam, war jedoch erblich. An den kollektiven Bodenzuteilungen beteiligten sich auch die Kolonisten, die mit der alteingesessenen Bevölkerung in verwandtschaftliche Beziehungen traten, gleichfalls vom Herrn abhingen und ihm den Zehnten leisteten. So vereinheitlichten sich die Anschauungen der beiden Bevölkerungsteile über ihre Rechte und Pflichten.

Als aber der Zehnte der Bauern nicht mehr reichte, die Bedürfnisse der prunksichtigen Bojaren und die Unersättlichkeit der Türken zu befriedigen, gingen die Grundherren zum Eigenbetrieb über. Ein Eigenbetrieb der Bojaren hatte immer existiert, nur war er unbedeutend und demzufolge waren die Fronlasten der Bauern gering. Erst Ende des 17. Jahrhunderts finden sich für die verschiedenen Dörfer vereinzelte Anordnungen der Fürsten an die Bauern, ihren Herren drei oder mehrere Tage im Jahre zu fronden. Das Bewußtsein der Bojaren, die Ansässigmachung der Bauern auf ihren Herrschaften — oft würde man besser sagen: auf dem Gemeindeland — erleichtert zu haben, führte sie zu der Idee, daß alle Bauern von ihnen mit Land dotiert worden seien, sie sahen daher in den Bauern nichts als Pächter, die ihren Besitz von ihnen ableiteten, und in den Natural- und Dienstleistungen der Bauern nur ein Äquivalent für das vergebene Land. Sie fingen daher im 17. Jahrhundert an, die bäuerliche Arbeitskraft mehr in Anspruch zu nehmen, und trieben damit auch Mißbrauch. Während früher nur ein Mann von jeder bäuerlichen Familie zur Arbeit berufen wurde, verpflichteten sie jetzt alle Familienmitglieder zur Fronarbeit. Die Arbeitskraft der Bauern wurde somit sehr begehrt; und da die Bauern keine Freizügigkeit besaßen, wurden sie bald durch Mißbrauch als Leibeigene verkauft, oder als Mitgift mitgegeben, oder gegen Zigeuner, die wirkliche Leibeigene waren, vertauscht.

Während sich so die Tendenz, die Bauern zu entrechten, in beiden Ländern gleichzeitig geltendmachte, gestalteten sich die beiderseitigen Agrarverhältnisse ziemlich verschieden.

In dieser Periode, vom Ende des 17. bis Ende des 18. Jahrhundert, hatte die Moldau viel mehr zu leisten gehabt als die Walachei. Sie lag den Donau- und Meerhäfen, Ismail, Kilia, Akerman, wohin die Produkte transportiert wurden, viel näher, war die Verbindungsstraße zwischen Polen und der Levante und für den Handel[1] mit der letzteren besser geeignet. Schon im 14. und 15. Jahrhundert waren in der Moldau zahlreiche Märkte und Städte von den Siebenbürger Sachsen gegründet worden, nämlich an den Orten, wo diese durch die Karpathenpässe die Polen—Levante-Straße erreichten. Das Stadtrecht blieb ein deutsches und hat sich über alle Städte der beiden Länder bis nach Bessarabien ausgedehnt[2]. Viele Kaufleute hatten sich in den Häfen niedergelassen. Ende des 18. Jahrhunderts war die Moldau voll von kleinen türkischen Kapitalisten, die hier in die entlegensten Orte vordrangen, Geld gegen hohe Zinsen oder gegen künftige Lieferungen anboten[3] und damit das Vordringen der Geldwirtschaft früher ermöglichten. Dabei hatte die Moldau bessere Produkte[4] und war deshalb von den Türken bevorzugt. Ende des 17. Jahrhunderts hatten die Tataren im südlichen Bessarabien festen Sitz genommen, von wo aus sie Raubzüge unternahmen und die Vermehrung der Bevölkerung des östlichen Teiles des Landes verhinderten. Auch hatte die Moldau unter den Russen- und Polenkriegen schwerer zu leiden. Die Türken hatten im Osten Festungen angelegt; so in Kilia, Akerman, Ismail, Kamenick und Hotin, wo türkische Paschas mit militärischen Besatzungen lagen. Allen hatte die Moldau schlecht bezahlte Lieferungen zu leisten[5], was für die größer und reicher bevölkerte Walachei größtenteils wegfiel. Diese politischen Verhältnisse und die Geldwirtschaft brachten für die Moldau die Notwendigkeit mit sich, im Verhältnis zur Walachei mehr Produkte zu erzeugen; dem entsprach aber nicht eine Vermehrung der Bevölkerung; ja, die Bevölkerung ist gegenüber der des 15. und 16. Jahrhunderts hier kleiner geworden. Die Vermehrung der Produkte geschah durch die Vergrößerung des Areals des kultivierten Landes, durch die größere Inanspruchnahme der Arbeitskraft der Bauern und durch die Organisation eines ausgedehnteren Eigenbetriebes seitens der Grundherren. In dieser Beziehung ähnelt die Moldau Norddeutschland, wo sich „vorwiegend Küstenland, geeignet zur Schiffahrt und Handel mit seinen nach dem Meere

---

[1] Siehe v. Raicewich op. cit. S. 89—90.
[2] N. Jorga, Geschichte des rumänischen Volkes. Bd. I, S. 158 ff.
[3] Raicewich S. 92.
[4] De Peyssonnel, Traité sur le commerce de la Mer Noire. Paris 1787. S. 197 u. 203 ff.
[5] Jorga op. cit. Bd. II, S. 90.

führenden schiffbaren Flüssen", findet (Fuchs)[1]. Bei dem gänzlichen Verfall der politischen Unabhängigkeit der Moldau in dieser Zeit blieb den Bojaren nichts anderes übrig, als Landwirte zu werden.

Das Bewußtsein der Bauern, ein Anrecht anf ihr Land zu haben, der Umstand, daß sie nicht gewohnt waren, so viel zu arbeiten, wie jetzt verlangt wurde, dazu noch der harte Steuerdruck brachten sie zur Verzweiflung; sie flohen entweder ins Gebirge, in die Wälder, über die Donau oder beklagten sich in Massen beim Fürsten. Der Fürst Constantin Maurocordat wollte Reformen vornehmen, die Bojaren widersetzten sich. Die Angst vor der Wut der Türken, für den Fall, daß die Länder ihren Verpflichtungen nicht mehr nachzukommen imstande wären, brachte die Bojaren zum Schweigen. Der Fürst, die Landesbojaren und der hohe Klerus faßten im Januar 1745 folgenden Beschluß: sie erklären, daß die Vicini (Unfreien) keine Leibeigenen (Robi) sind und nicht ohne Scholle verkauft werden dürfen, denn der Vicin ist ein freier „Dorfbewohner", nur hat er kein Land und darf das Dorf ohne Wissan des Herrn nicht verlassen.

Dann verpflichten sie die Bauern, den Zehnten und 24 Arbeitstage im Jahre den Herren zu leisten. Damit begann in der Moldau die „Urbarialregulierung". Durch diesen Beschluß wurden die Bauern rechtlich enteignet, sie blieben Pächter und Erbuntertänige. Die Verschmelzung der ehemals unfreien Bauern, die an die Scholle gebunden waren, mit den Kolonisten, die ursprünglich zwar Freizügigkeit, aber kein Anrecht auf Land besaßen, wurde hiermit vollzogen. Die Kolonisten verloren die Freizügigkeit, die Bauern ihr Besitzrecht. Die Verschmelzung jener zwei Kategorien von Bauern in eine wurde durch das Erbteilungssystem, die kollektiven Bodenzuteilungen, den geringen Bodenwert und seine leichte Urbarmachung im Gebirge und in der ganzen Moldau erleichtert.

Die Walachei hatte nicht so günstige Absatzbedingungen wie die Moldau; ihre Produkte wurden auf der Donau zum Meere und nach den Donauhäfen auf dem allein schiffbaren Mündungsarm Kilia[2] befördert. Die Walachei, wenn auch größer und besser bevölkert, hatte nicht so viele Lasten zu tragen oder trug sie leichter. Wie Süddeutschland, reicher bevölkert und mit älterer Kultur, die schweren Schäden des Dreißigjährigen Krieges rascher als der Nordosten überwunden hat, ebenso hat die Walachei die schwere Zeit der großen

[1] Wörterbuch der Volkswirtschaft. 2. Auflage 1907. Bd. I. Art. Bauer. S. 332.

[2] Durch Senkung alter, unbrauchbarer Schiffe und ähnlichem hatten die Russen diesen Arm Ende des 18. Jahrhunderts zur Schiffahrt unbrauchbar gemacht.

Kriege leichter überwunden. Es fehlte hier den Bojaren der Drang und die Not, den Eigenbetrieb auszudehnen. Seit längerer Zeit der türkischen Herrschaft unterworfen, vom korrumpierenden Orient dauernd beeinflußt, war der walachische Bojarenstand sittlich verweichlicht. Sehr treffend sagt ein französischer Historiker[1]: „Les Boyards valaques montrent plus de retenue ou plus de raffinement"; während „chez les boyards moldaves l'oppression marche à découvert et sans pudeur."

In die wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande haben die walachischen Bojaren weniger eingegriffen. Nur Ende des 16. und im Laufe des 17. Jahrhunderts, als die freien Bauern sich in großer Menge verkauften, haben die Bojaren sie massenhaft angekauft, und später, Ende des 18. Jahrhunderts, als die bäuerlichen Besitzungen sich zu sehr zerstückelt hatten, gaben sie den Bauern mehr Land, für das sie den Zehnten leisteten. Fast alle Bojaren wohnten in der Hauptstadt. Seit alters her war die Macht der Parteien größer als die Stabilität der Fürsten. Aus Standesgefühlen scheuten sich die Bojaren, so wie die Landesherren in Südwestdeutschland, Landwirte zu werden.

Die Vermehrung der Bevölkerung ermöglichte den Bojaren, bei dem Überfluß an Land in den breiten Tälern der Flüsse und in der Donauebene mehr Land von den Bauern kultivieren zu lassen. Dafür wurden diesen durch Vereinbarung Naturalien, oft mehr als der Zehnt, auferlegt. Die hörigen Bauern, hier meist Nachkömmlinge der freien Bauern, besaßen einen starken Unabhängigkeitssinn und pflegten viel Land zu kultivieren. Hier bildete sich die Grundherrschaft annähernd wie in Nordwestdeutschland in dem Sinne aus, daß neben dem Eigenbetrieb der Herren große bäuerliche Wirtschaften entstanden. Schlimm wirkte jedoch der Steuerdruck, der die Bauern oft zur Flucht veranlaßte. Der oben erwähnte Fürst Constantin Maurocordat versuchte auch hier eine Agrarreform. Die Bojaren faßten in der Landesversammlung 1746 den folgenden Beschluß: „Die Güter sollen unseren Herrschaften bleiben, um sie, wie früher, weiter zu besitzen; was aber die ‚Köpfe' der Bauern betrifft, so kann derjenige von uns, der ihnen eine Wohltat erweisen will, sie befreien. Wenn die Bauern wegziehen wollen, sollen sie dem Herrn 10 Taler zahlen, um sich loszukaufen, gleichviel, ob der Herr will oder nicht; und wenn dieser sich widersetzt, sollen sie ihn anklagen." Daraus sieht man, daß der Bauer hier ebenso Pächter wie in der Moldau, aber bedeutend freier war. Man empfahl die Befreiung der Bauern, um sie zu ent-

[1] E. Regnault, Histoire politique et sociale des principautés danubiennes. Paris 1855. — Conte de Hauterive, Discours sur l'ancien Etat sociale de la Moldavie. Herausgegeben von der rumän. Akademie 1900. S. 106.

eignen. Wenn der Bauer Pächter wurde, konnten die Herren von ihm größere Naturalleistungen verlangen. Obwohl nun das folgende Urbarialgesetz des Fürsten Ypsilante 1775 die Bauern im allgemeinen verpflichtete, nach wie vor dem Herrn zwölf Arbeitstage im Jahr zu leisten, und falls dieser keine Fronarbeit brauchte, ihn in Geld zu entschädigen, versäumte es doch nicht, von „freien Vereinbarungen" zu sprechen. Es war zulässig, weniger Dienste zu fordern und die Naturalleistung frei festzusetzen. Da aber der Überfluß an Land und die Freizügigkeit — wenn auch gegen Entschädigung — nicht selten dahin wirkte, daß die Bojaren den Bauern gegenüber sich in leichten Vereinbarungen überboten, sah sich der Fürst Caragea im Jahre 1818 veranlaßt, in das Urbarialgesetz die Bestimmung einzufügen, daß keine Vereinbarung auf weniger als auf zwölf Tage zustande kommen dürfe, auf mehrere Tage aber nur dann, wenn der Herr dem „Erbpächter" mehr Land gab. Man bestrafte den „Eigentümer", der die Bauern eines anderen durch leichtere Vereinbarungen an sich zu ziehen suchte. Je größer die Abhängigkeit des Bauern vom Herrn war, je weniger der Bauer und je mehr der Herr sein Eigen nannte, desto besser für den letzteren. Man suchte den Bauern nicht nur des Landes zu berauben, sondern ihn auch in allen seinen Rechten zu beeinträchtigen.

Die Wälder standen in der Moldau und Walachei bis ins 18. Jahrhundert den Bauern zur freien Benutzung, sie waren ja im Besitz der Dorfgemeinschaft. Allmählich verbot man aber den Bauern die freie Benutzung der Wälder für die Mästung der Schweine und gestattete sie ihnen nur nach Vereinbarung. Die Büsche und Haine wurden vom Ende des 18. Jahrhunderts „geschützt von den Herren der Wälder". Falls die Bauern Holz zu Handelszwecken brauchten, mußten sie dem Herrn den Zehnten leisten oder mit dem Herrn besondere Vereinbarungen treffen. Nur für ihren Haushalt durften die Bauern Holz vom Walde holen, in der Moldau sogar nur das gefallene Holz. Ebenso war es mit den Rodungen, die sich ursprünglich im Privatbesitz der Bauern befanden und als solche abgabefrei waren. In der Moldau wurden sie im Jahre 1792 einfach verboten. Eine Urkunde von 1804 aus der Walachei besagt: „Die Wiesengründe, Rodungen der Einwohner, gehören dem Herr auch [1]."

1775 wurde in der Walachei den Bauern verboten, ohne die Einwilligung des Herrn auf dem Boden, den dieser brauchte, Weingärten zu bauen; und 1818 wurde der Verlust des Weingartens verfügt, der ohne die Einwilligung des Herrn

[1] A. V. Gádei, Contributiuni pentru istoria socialá a táránimei noastre. Bucuresti 1904. S. 58—79.

bepflanzt war, sowie die Weinabgabe auf ein Zwanzigstel festgesetzt.

In der Moldau hatte der Bauer einen Zehnten des Weines dem Herrn zu leisten.

Der Getränkeverkauf, der, wie die Mühlen, in denjenigen Herrendörfern, die früher frei waren, noch lange in den Händen der Bauern geblieben ist, wurde in der Walachei 1775 verboten und nur mit Einwilligung der Herren zugelassen. Nur wenn der Herr nicht Wein zum Verkauf ins Dorf brachte, durften die Bauern Wein verkaufen. In der Moldau bildete sich das Monopol des Getränkeverkaufs der Gutsherren noch schärfer heraus. Es wurde in den Jahren 1766, 1776 den Bauern überhaupt verboten, Wein im Dorf zu verkaufen. Den Ertrag ihrer Weingärten durften sie nur bis Weihnachten für sich verwenden. Später konnten sie ihn nur an den Herrn im großen verkaufen. Ebenso wurde jetzt den Bauern der freie Fischfang in den Teichen und Flüssen von Herrendörfern verboten; sie wurden verpflichtet, dem Herrn einen Teil, ein Zehntel und mehr, des Fischfanges abzutreten. Die Mühlen befanden sich schon in dem ausschließlichen Besitz der Herren, für deren Benutzung die Bauern ein Zehntel des Gemahlenen abtraten.

Außerdem erlangten die Bojaren durch die ersten „Urbarien“ noch andere Privilegien. Als Gegenkonzession für die Reformen, die sie sich haben aufdringen lassen, errangen sie in beiden Fürstentümern 1745 die Abschaffung der von ihnen zu leistenden Zehntensteuer, die für die Versorgung der Türken diente. Damals entstand durch gesetzliche Anordnung eine Klasse von Bauern, „Scutelnici“, die den Bojaren ständig zu Diensten sein mußte. Die Scutelnici wurden als Haus- und Hofknechte, Pferdehirten, Förster, Zimmerleute, Maurer u. a. verwendet; dafür waren sie von Steuern befreit. Diese Bauern existierten vereinzelt auch früher. Die Ausbildung des Gutsbetriebs machte sie in größerer Zahl nötig. Sie stammten vielleicht von den Bauernsöhnen ab, die im Dorfe nicht mehr Platz fanden.

Die „Urbarien“ veranlaßten in der Moldau Unruhen: Bauern und Gutsbesitzer waren gleichmäßig mit ihnen unzufrieden.

Die Bauern beklagten sich, daß sie „mehr arbeiten, als der Nahrungsboden, den sie auf dem Herrengut haben, ihnen Nutzen bringt“. Aus einer Beschwerde der Bauern 1787 an den Fürst Callimachi ist zu ersehen, daß sich die Verschlechterung des Besitzrechtes auch zuweilen unter Zustimmung des Betroffenen vollzogen hat. Die Vermehrung der Bevölkerung, die Ausdehnung des Gutsbetriebes und die Inanspruchnahme des Bodens für den Gutsbetrieb verengte das bäuerliche Land.

M. Sutzu, Fürst der Moldau, sah sich im Jahre 1799 genötigt zu bestimmen, daß die Bezirksvorsteher den Bauern auf benachbarten Gütern Land schaffen sollten, falls das Land in ihrem Dorfe nicht reichte.

Die Bojaren waren unzufrieden, weil ihnen die Arbeitskraft der Bauern nicht genügte. Sie beklagten sich, daß die Bauern nicht „gut und willig“ ihre Pflicht täten. In einem Gesuch verlangten sie 1805 von der hohen Pforte „den Zehnten der Arbeitstage, damit wir genug für unseren Bedarf und für den Verkauf an die kaiserlichen Kaufleute erzeugen können“. Sie wollten die Fronarbeit vermehren, sie beklagten sich beim Fürsten, daß zwölf Tage Fronarbeit nur früher einen Sinn gehabt hätten, als das Land nicht bevölkert, der Boden ohne Wert und alles wohlfeil war; jetzt dagegen sei der Geldwert gesunken.

Sie erlangten schon 1766 die Vermehrung der Fronarbeit auf etwa 30 Tage im Jahre, die Verpflichtung der Bauern, bei den Reparaturen der Gutsbaulichkeiten, der Verrichtung der Mühle und der Herstellung der Flußdämme mitzuwirken, weiter die Umwandlung der Fronarbeit in Geldentschädigung und freiwillige Vereinbarungen mit den Bauern.

Die folgende „Urbarialregulierung“ des Fürsten Mozuzi im Jahre 1805 ging noch weiter, vermehrte die Fronarbeit auf 43 Tage im Jahre, bestimmte näher, welche Arbeiten der Bauer zu verrichten hatte, verpflichtete den Gutsherrn, den Bauern zwei Drittel des Gutes abzutreten und schreibt weiter vor, wie viel Land jedem Bauern zufallen sollte. Wegen des Überflusses an Land zwischen den Flüssen Siret und Prut wurde den dortigen Bauern jedoch viel mehr Land zuerkannt. Sie leisteten andrerseits aber nur die Hälfte der Fronarbeit der Bauern zwischen Gebirge und Siret. Die „Urbarialregulierung“ kennt keine unspannfähigen Bauern; die großen Bauern wurden begünstigt, nur daß sie bei Gespannarbeiten mit bedeutenderer Bespannung, mithin mit mehr Leuten zur Arbeit zu erscheinen hatten. Bei der ausgedehnten Viehzucht der Bauern bekamen sie sehr viel Weide- und Wiesenland, das nach ihrer Spannfähigkeit bemessen wurde.

Es sollte jedem Bauer an Weide und Wiesenland zugewiesen werden:

zwischen dem Gebirge und Siret:

Fruntaschi . .	mit 6	Stück	Vieh	8,59 ha
Miszlocaschi . .	„ 4	„	„	5,72 „
Codaschi . . .	„ 2	„	„	2,86 „

zwischen Siret und Prut:

Fruntaschi .	mit 12	Stück	Gespann	17,18 ha
Miszlocaschi	„ 8	„	„	11,45 „
Codaschi .	„ 4	„	„	5,72 „

Inzwischen traten Ereignisse ein, die auf die weitere Entwicklung bestimmenden Einfluß ausübten.

IV. Das Zeitalter des russisch-türkischen Protektorats, die Handelsfreiheit und die Bauernbefreiung.

Über das türkische Vorkaufsrecht waren die Bojaren sehr entrüstet. Auf unbewachten Schleichwegen trieben sie noch viel gewinnbringenden Handel; viel lieber hätten sie ihre Produkte an die fremden Kaufleute abgesetzt. Die landwirtschaftlichen Produkte waren Ende des 18. Jahrhunderts in Westeuropa (England, Niederlande) sehr gesucht, andrerseits war der Geldwert im Sinken begriffen. Die Bojaren setzten 1745, wie schon bemerkt, die Abschaffung des althergebrachten und so verhaßten Zehnten durch. Das Wachsen des russischen Einflusses bot den Bojaren eine günstige Gelegenheit, von den Lasten der Türken loszukommen. Die Russen wollten sich der Donaufürstentümer bemächtigen, deshalb suchten sie die Bojarenklasse für sich zu gewinnen und nahmen sich ihrer Interessen an. Die Bojaren verlangten in einer Bittschrift an Rußland und Österreich im Jahre 1774, „daß alle Lieferungen abgeschafft und der Handel völlig freigegeben werde“ [1]. Die walachischen Bojaren verlangten in einer anderen Bittschrift an die Kaiserin Katharina II. nicht mehr und nicht weniger, als dass „das Land mit den anderen Provinzen, die das allmächtige Rußland beherrscht, vereinigt werde“ [1]! So sehr waren die Bojaren gegen das türkische Vorkaufsrecht aufgebracht und vom Erwerbstrieb beherrscht, daß sie alle patriotischen Pflichten vergaßen. Tatsächlich gereichte einige Zeit die türkisch-russische Rivalität den Fürstentümern zum Heil. Im Jahre 1779 wurden durch den Frieden von Kudgiuk Kainardgi die Extragaben an die Türken aufgehoben; es blieb nur der Tribut. Gleichzeitig setzten die Russen durch, daß die Fürsten nicht mehr willkürlich entfernt werden konnten. Zugleich erwarben die Russen das Recht, im Schwarzen Meer Handel zu treiben. Im Jahre 1802 erreichte Rußland ein Hatischerif von der Pforte, wonach die Fürsten auf sieben Jahre ernannt und ohne Zustimmung Rußlands nicht entfernt werden durften. Im Jahre 1820 wurden die griechischen Pachtfürsten beseitigt und durch nationale ersetzt. Durch den Frieden von Adrianopel vom Jahre 1829 errangen die Russen für die Fürstentümer die Abschaffung des türkischen Vorkaufsrechts und die Handelsfreiheit auf dem Schwarzen

[1] N. Jorga, Geschichte des rumänischen Volkes. Bd. II, S. 169.

Meere für alle Völker. Durch diesen Frieden kamen die Fürstentümer unter das gemeinsame Protektorat des russischen und türkischen Reiches. Rußland besetzte die Fürstentümer militärisch bis 1834 und verpflichtete sich, den Ländern eine Verfassung zu geben, die den Namen „Das organische Reglement" trug. Die Fürstentümer wurden 1830 bis 1834 von dem russischen General Kisseleff verwaltet, der Ordnung schuf und die neue Verfassung zur Ausführung brachte. Nach ihm kamen Fürsten auf Lebenszeit zur Regierung, die eifrig an der Regeneration der Nation arbeiteten, bessere Ordnung und Verwaltung einführten und für die kulturelle und wirtschaftliche Hebung der Länder durch Schulen- und Wegebau sorgten.

Die Fürstentümer blieben unter dem Regime des organischen Reglements bis zum Pariser Frieden von 1856. Danach kamen sie unter das gemeinsame Protektorat der Großmächte unter Wahrung der türkischen Souveränität. Nach dem Wunsche der Großmächte sollten sie sich selbst eine neue Verfassung geben.

Die Bojaren erlangten durch das organische Reglement alles. Sie blieben von jeder Steuer befreit; nur die Bauern hatten eine Kopfsteuer zu zahlen, die etwa zehn Franken betrug. Der soziale Effekt der neuen Verfassung war eine weitere Herabdrückung der Rechtslage der Bauern. Die Gutsherren werden vom Gesetz „Eigentümer", nicht mehr „Gutsherren", wie früher, genannt. Die Bauern sind auf dem Boden, den sie bewohnen, und durch den sie sich ernähren, Pächter. „Um alle Unzufriedenheiten — bis zur Verpachtung durch freiwillige Verträge, auf die der Geist dieses Gesetzes zielt — zu vermeiden, ist es unumgänglich notwendig, die Vorteile einerseits und das Entgelt andererseits zu bestimmen" (Art. 140 des wal. Regl.). Bis dahin „sind die Eigentümer verpflichtet, die Bauern mit Land auszustatten, diese für jene zu arbeiten". Diese Maßregel ist also rein polizeilicher Natur[1].

Die Gutsbesitzer waren verpflichtet, den Bauern bis zu zwei Dritteln ihrer Güter abzutreten. Die Dotierung mit Land geschah wie früher nach der Spannfähigkeit, wobei der Fruntasch nicht mehr der Bauer mit mehr als zwölf oder sechs Stück Vieh war, sondern derjenige, der mehr als vier Stück Vieh hatte. Die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse durch das Reglement kennt auch nichtspannfähige Bauern. Gegen früher bekamen die Bauern weniger Land. Als Minimum für das Weide-, Wiesen- und Ackerland,

[1] Die Texte der Gesetzgebung bei Cons. Tanásescu si Stefan Grigorescu Tocmelele agricole sub diferite leguiri inainte si dupa Regulamentul organic (ländliche Verträge unter verschiedenen Gesetzen usw.). Bucuresti 1906.

welches jeder verheiratete Mann fordern kann, wurde festgesetzt:

Bauernkategorie	Viehzahl	Landanteil (Acker, Weide, Wiese) Moldau	Walachei
Fruntasch . . .	4	7,51 ha	4,25 ha von 1851 4,50 ha
Miszlocasch . . .	2	3,37 „	3,15 „ „ 1851 3,50 „
Codasch	—	3,22 „	2,06 „ „ 1851 2,31 „

Das Ackerland war für alle gleich bemessen, 2,15 ha in der Moldau und 1,60 ha in der Walachei.

Die Natur solcher Landesteilungen hatte zur Folge, daß mit Änderung der Familienverhältnisse die Bauern von ihren Stellen oft versetzt wurden, wenn auch die Nutzung des Bodens in den allermeisten Fällen eine lebenslängliche war. Soweit das Land reichte (bis zu zwei Drittel des Gutes) war der Herr verpflichtet, jeden Bauer mit Land zu versehen. Dazu bekam jeder Bauer noch Haus- und Gartenland 1000 bis 1500 qm, das abgabefrei war, während der Bauer für das Nutzungsland Zehnten und Arbeitsfrondienste leistete. Die Summe der Fronarbeit wurde gegen früher bedeutend vermehrt. So hatte der Bauer in der Moldau nominell zwar nur zwölf Tage im Jahre zu leisten. Aber durch die übertriebene Bemessung der an einem Tage zu leistenden Arbeiten in dem Reglement bedeutete dies tatsächlich eine Arbeitsverpflichtung, die weit über das Hergebrachte hinausging und in einzelnen Fällen 72 Tage erforderte. Dazu kamen noch vier Tage bei der Reparatur der Gutsbaulichkeiten und noch andere vier Tage mit Gespann oder mit Händen. Durch das modifizierte Gesetz vom Jahre 1851 wurde die Fronarbeit, besonders der kleinen Bauern, etwas erleichtert. Die Gutsbesitzer durften noch bis zu einer bestimmten Entfernung ihre Bauern auf verschiedenen ihrer Güter arbeiten lassen und die schuldig gebliebenen Arbeiten im nächsten Jahr verlangen oder dafür Geldentschädigungen fordern. In der Walachei hatte der Bauer nach dem Reglement tatsächlich etwa 56 Tage im Jahre zu leisten, der spannfähige mit Gespann und „Pflug", der nichtspannfähige mit den Händen. Dabei hatte der gewöhnliche Bauer noch einen Pflugtag und zwei Fuhren, der Bauer mit Doppelgespann doppelt so viel Fuhren zu leisten. Durch das modifizierte Gesetz vom Jahre 1851 wurden hier die Fronden, ähnlich wie in der Moldau, festgelegt, d. h. sehr bedeutend vermehrt, die Extrafuhren wurden aber abgeschafft.

Freie Vereinbarungen wurden zugelassen, falls die Bauern mehr Land haben wollten, oder falls der Gutsbesitzer nicht genug Land für alle Bauern hatte. In diesem Falle war aber der Gutsbesitzer in der Moldau nicht verpflichtet, auf einen Teil der Fronarbeit zu verzichten; in der Walachei wurde

dem Bauer die Fronarbeit in der Weise ermäßigt, daß, falls er nur das Haus- und Gartenland bekam, er noch 12 Tage Fronde im Jahre leistete, d. h. bei dem festgesetzten Quantum Artbeit für einen Tag 30—40 Tage im Jahr.

Noch weitere Rechte wurden dem Gutsherrn durch das Reglement eingeräumt. Der Gutsherr hatte das Recht, die „böswilligen" Bauern auszuweisen, desgleichen die Bauern, die auf den zwei Dritteln des Gutes nicht Platz fanden, und die mit weniger Land sich nicht begnügen wollten. In letzterem Falle hatte der Bauer in der Moldau das Recht, ohne Kündigung zu ziehen.

Falls der Herr ihm Land gab und der Bauer doch ziehen wollte, hatte er ein halbes Jahr vorher zu kündigen, mit dem Herrn über etwaige Schulden abzurechnen und die Steuern für ein Jahr im voraus zu zahlen. Durch das modifizierte Gesetz von 1851 ward diese letzte Bestimmung abgeschafft und der Abzug erleichtert. In der Walachei hatte der Bauer beim Abzug, wenn dieser aus Mangel an Platz auf dem Gute geschehen sollte, ein halbes Jahr vorher zu kündigen und die Steuern für ein Jahr voraus zu bezahlen. Falls er aber das gesetzliche Land besessen, hatte er vor dem Abzug die ganze Fronarbeit für ein Jahr in Geld umgerechnet zu bezahlen, außerdem die Kopfsteuer bis zur Aufstellung einer neuen Rolle, was von fünf zu fünf Jahren geschah. Gruppenweise durften die Bauern überhaupt nicht ziehen. Diese Bestimmungen wurden auch von dem modifizierten Gesetz von 1851 in Kraft erhalten; es wurde den Bauern 1851 erlaubt, auch gruppenweise zu ziehen.

Beim Abzug hatte der Bauer in der Moldau seine Rodungen, Obst- und Weingärten den Dorfgenossen zu verkaufen. Der Gutsherr behielt aber das Vorkaufsrecht. Das Haus konnte der Bauer mitnehmen oder dem Gutsherrn überlassen. In der Walachei blieben Rodungen und Gärten beim Abzug dem Herrn ohne Entschädigung. Nur die von dem Herrn ausgewiesenen Bauern hatten das Recht auf Entschädigung.

An Stelle der durch das Reglement abgeschafften Klasse der „Scutelnici" wurde die Dorfgemeinschaft verpflichtet, in der Moldau von 10 Familien einen Mann, und in der Walachei von 100 Familien vier Männer als Knechte zur Verfügung zu stellen. Sie blieben ein Jahr ständig — außer der Feldarbeitszeit für ihre Scholle — im Dienst des Herrn und wurden als Maurer, Förster, Pferdeknechte, Kellermeister verwendet. So wurde die bäuerliche Bevölkerung erniedrigt und enteignet.

Von den Wäldern durften die Bauern nur Holz für häusliche Zwecke holen, und zwar in der Moldau nur nach Vereinbarung mit den „Eigentümern". Für Rodungen mußten die Bauern in der Moldau jetzt, falls sie mit dem Herrn keine Abmachungen getroffen hatten, die erforderliche Fronarbeit

leisten. In der Walachei leisteten sie, wo die Güter „eng“ sind, dem Herrn von Rodungen den Zehnten. Die Abgaben von ihren (der Bauern) Weingärten wurden aufrechterhalten. Mühlen, Dämme, Brennereien, Eisenschmieden, Getränkeverkauf wurden als ein „an das Eigentum gebundenes Recht“ betrachtet. In der Moldau war nach dem Gesetz von 1851 dem Bauer sogar verboten, Getränke von seinen Pflaumen- und Weingärten für seine persönlichen Zwecke noch nebenher zu benützen oder zu verkaufen; nur dem Herrn durfte er sie verkaufen.

Es ist das Unglück des rumänischen Bauern gewesen, daß niemand ein Interesse daran hatte, sich seiner anzunehmen. Es fehlte ein starker Fürst, der aus militärischen und finanziellen Gründen den Bauer schützte, wie es in Preußen im 18. Jahrhundert der Fall gewesen ist. Die Russen und die Türken hatten daran kein Interesse, im Gegenteil, die Fürsten konnten aus Angst vor jenen nichts wagen, und die Bojaren dachten nur daran, sich schnell zu bereichern und das Leben zu genießen, was ihnen der aufblühende Getreidehandel jetzt erleichterte.

Durch die Abschaffung des türkischen Vorkaufsrechtes hatte der Handel mit der Türkei nicht verloren. Gleichzeitig fangen auf dem europäischen Getreidemarkte die Getreidepreise an fühlbar zu steigen. Die Getreideausfuhr wächst. Der preußische Konsul Neigebauer gibt die folgenden Zahlen für die Ausfuhr des Weizens aus dem Hafen Galatz an[1]:

1827 . .	109 126 360	Kr,
1838 . .	120 775 960	„
1839 . .	153 880 640	„
1840 . .	166 650 808	„

Fürst Sutzu schätzt die Ausdehnung des kultivierten Areals für die Moldau von 1838 bis 1847 von 390 600 Falce auf 513 131 Falce und die Vermehrung der Weizenernte ebenda von 1838 bis 1849 von 137 993 auf 220 508 Kilas. Die Getreidepreise stehen wie folgt: Es kostete eine Kila = 5½ hl Weizen 1838 72 alte Lei, 1848 187 alte Lei, eine Kila Mais 38 alte Lei 1828, 131—132 alte Lei 1848. In der Walachei kostete eine Kila Weizen 1837/38 100 alte Lei, 1860 200 bis 280 alte Lei. Die Viehpreise sinken etwas; so kostete ein Ochse 1839 in Falticeni (Moldau) 273 alte Lei, 1847 bloß 216 alte Lei, und 1857 kostete ein Paar Ochsen 400 bis 500 Lei. Ein alter Leu hatte 0,37 cms[2]).

[1] Fr. Neigebauer, Beschreibung der Moldau und Walachei. Breslau 1856.

[2] N. Sutzu, Notionsstatistiques sur la Moldavie. Paris 1851.

Durch die Gewährung der gänzlichen Schiffahrtsfreiheit auf der Donau nach dem Krimkrieg nahm die Getreideausfuhr auch in der Walachei großen Aufschwung. Von 28 803 409 Kila im Jahre 1850 stieg die Getreideausfuhr auf 74 154 158 Kila in 1858; sie hat sich also in acht Jahren verdreifacht[1].

Die Folge der Handelsfreiheit war geradezu erstaunlich. „Eine unermeßliche Fläche wird jetzt umgebrochen und angebaut und bietet einen fröhlichen Anblick." (Neigebauer.) Diese Tendenzen waren aber von sozialen Mißständen begleitet, besonders da, wo die landwirtschaftliche Produktion für den Absatz am besten gestaltet war, in der Moldau.

[1] Zusammengestellt nach Jornalul de agricultură. Jasi 1859. Nr. 11. und P. S. Radian. Din Trecutul si presentul Agricultures romane. Bucuresti 1906.

Inhalt der übrigen Kapitel.

In dem übrigen Teil des Kapitels IV werden die Entwicklung der Agrarverhältnisse in der Moldau und Walachei unter dem Regime des organischen Reglements, die Bauernfrage und Bauernbefreiung sowie die Statistik und Durchführung des Befreiungswerkes dargestellt.

Es werden zuerst die Ausgestaltung der Gutsherrschaft in der Moldau, die sozialen Mißstände, die sich mit der Ausdehnung des Eigenbetriebs der Herren verbanden, geschildert: nämlich die Verkleinerung des bäuerlichen Landes und die Inanspruchnahme der bäuerlichen Arbeitskraft durch den Herrn, wodurch die Verwandlung des Zehnten der Ernte in Geld (in Gebirgen) und in Arbeitskraft (in der Ebene) bewirkt worden ist. Während der Großbetrieb eine vollkommene Ausgestaltung erlangt, sinken die Bauern zu verschuldeten Kleinpächtern und Landarbeitern herab.

In der Walachei, wo die Entwicklung langsamer vor sich ging, wo einerseits die Bojaren wenig Neigung zum Eigenbetrieb hatten, andererseits die Bauern gesetzlich wenig Land bekamen und nur unter großen Schwierigkeiten fortziehen durften, kam es zu Vereinbarungen zwischen Gutsbesitzern und Bauern in bezug auf die Hinzunahme von Land in Pacht. Die Bauern verpflichteten sich, für das Land den Gutsbesitzern einen Teil der Ernte abzuliefern oder noch Stückarbeiten, oft die vollständige Bewirtschaftung einer Parzelle, zu übernehmen. Hier wurde fast das ganze Land in bäuerlichen Betrieben kultiviert; die Lage der Bauern war gut.

Jedoch war die landwirtschaftliche Technik rückständig und der Klassenhaß wuchs. Die Bauern fanden Unterstützung in den liberalen und nationalen Bestrebungen der Zeit, das Land zu regenerieren und zu modernisieren. So kam es gegen den Willen der Bojaren, die die Bauern zu bloßen Pächtern machen wollten, durch einen Staatsstreich im Jahre 1864, nach dem die Fürstentümer zu einem Staat vereinigt waren, zur Bauernbefreiung. Die Bauern wurden gegen Entschädigung der Bojaren zu Eigentümern der von ihnen besessenen Stellen. Die Ausstattung der Bauern mit Land war, besonders in der Walachei, gering. Im ganzen bekamen 402000 Familienhäupter, die nach der Gespannfähigkeit in drei Klassen geteilt waren, 1968000 ha Land. Durch spätere

Kolonisationsgesetze bekamen noch 108 000 Bauern 523 500 Land in kleinen Losen. Das bäuerliche Land hat sich später weiter zerstückelt, während das Agrargesetz von 1864 die Veräußerlichkeit des bäuerlichen Besitzes auf die Dorfgenossen beschränkte.

Im Kapitel V wird die Agrarentwicklung nach der Bauernbefreiung geschildert. Es kommen zuerst zur Darstellung: der Großgrundbesitz, seine Bewirtschaftungsformen und die Arbeitsverhältnisse.

Nach der Bauernbefreiung schufen sich die Gutsbesitzer in der Moldau Arbeitskräfte, indem sie Geld an Bauern liehen. Diese brauchten das Geld, um Steuern oder das Ablösungsgeld zu zahlen, oder um sich damit Geräte anzuschaffen. So verpflichtete hier fast der ganze Bauernstand seine Arbeitskraft auf Jahre hinaus. Indessen macht die Zerstückelung des Besitzes bei den Bauern den Mangel an Land fühlbarer als den an Geld, während die Gutsbesitzer unter den Schwierigkeiten des Preisdrucks der Getreidesorten in den achtziger Jahren und der Zunahme der Verschuldung immer mehr vorziehen, einen größeren Teil ihrer Güter an Bauern in Parzellen zu verpachten. Die Lockungen des Lebens in den Städten und im Auslande bestimmen die Gutsbesitzer, ihre Güter an Großpächter in Pacht zu geben, die sie zum großen Teil wieder an Bauern parzellenweise verpachten. Die Bauern leisten an Pachtzins teils Geld, teils Arbeitsdienste. Der Großbetrieb ist im ganzen rationell.

In der Walachei sind die Bauern bei der geringen Ausstattung mit Land genötigt gewesen, vom Gutsbesitzer Land hinzuzupachten und sehr früh die Gemeinweiden aufzuteilen. Sein Vieh läßt der Bauer auf der Weide des Gutsbesitzers gegen immer höhere Preise weiden. Hierdurch und durch den Zollkrieg mit Österreich-Ungarn (1881—1891) wurde die Lebensader der bäuerlichen Wirtschaft, nämlich die Viehzucht, unterbunden. Für das Land, das der Bauer vom Gutsbesitzer oder Pächter pachtet, leistet er nach Vereinbarung wie früher einen Teil der Ernte, verschiedene Arbeitsdienste, oft die vollständige Bewirtschaftung einer Parzelle. Der Eigenbetrieb des Gutsbesitzers besteht in der Bebauung der Parzellen, die der Bauer ihm besorgt, und in der planmässigen Verwendung der sonstigen Arbeitsverpflichtungen der Bauern. So braucht der Gutsbesitzer bei diesem System gar kein Vieh und Arbeitsinventar. Die Rentabilität der Güter ist sehr schnell durch die starke und billige Ausnutzung der bäuerlichen Arbeitskraft gestiegen. Während in den letzten 40 Jahren die Rentabilität der Güter nur um etwas mehr als ein Drittel gewachsen ist, der Meliorationskredit nur sehr wenig in Anspruch genommen wird, haben sich die Grund- und Pachtpreise vervierfacht, und die Vereinbarungen sind beinahe zehnmal schwerer als früher geworden. Der Preisdruck der Getreidesorten wie die Verschuldung ist zuletzt auch in der Moldau auf die Bauern gewälzt. Trotz jenes Preisdrucks

hat sich in den letzten 40 Jahren die kultivierte Fläche mehr als verdoppelt und die Getreideausfuhr vervierfacht; nur die Stückzahl des Viehs ist stationär geblieben, während die Weide- und Wiesenfläche mehr als um die Hälfte reduziert worden ist. Die Arbeitslöhne sind auf dem Lande im ganzen stationär geblieben. In letzter Zeit ist in der Walachei landwirtschaftlicher Großbetrieb, wenn auch kein rationeller, entstanden. Die Erklärung dieser Entwicklung ergibt sich aus der Erschwerung der Bedingungen der ländlichen Verträge, welche die Bauern bei dem wachsenden Landmangel sich gefallen lassen mußten. Vermehrt werden diese Übel durch die Mißbräuche der Verwaltung, durch den Mangel einer Regierungskontrolle seitens des Volkes und durch die denkbar ungünstigste Grundbesitzverteilung.

Abgesehen davon, dass die Bauern vom Waldbesitz fast ausgeschlossen sind, besitzen 1 015 302 Familien unter 10 ha nur 3 319 695 ha, d. h. 42 % des kultivierten Areals des Landes, während 4111 Grundbesitzer über 100 ha 3 707 192 ha besitzen, d. h. 47 % des kultivierten Areals des Landes. Die Mittelbesitzkategorie von 10—50 ha besitzt nur 9 % und diejenigen von 50—100 ha nur 2 % des kultivierten Areals des Landes. Dabei sind 61 % des Großgrundbesitzes (über 100 ha) an Großpächter, vorwiegend Fremde, verpachtet.

Es folgt dann eine Schilderung der bäuerlichen Zustände: der Wohnungen der Bauern, die sehr elend sind, ihrer Ernährungsweise, die sehr knapp und schlecht ist, des niedrigen Bildungsstandes und der Anschauungen der Bauern über Staat und Gesellschaft, die im Klassenhaß gipfeln.

Die Agrarverfassung hat durch Lieferung der bäuerlichen Bevölkerung als billiges Arbeitsmaterial sowohl den Fortschritt des Großbetriebs als auch des bäuerlichen Betriebs gelähmt. Man hat nur diejenigen Verbesserungen eingeführt, die nichts kosten. Wenn auch bei dem Getreidebau der Ertrag pro Hektar beim Großbetrieb größer ist als beim kleinen, so ist der bäuerliche dem Großbetrieb in dem Sinne überlegen, daß der erstere Pflanzen baut, welche eine intensive Kultur bedingen, während der letztere nur Getreidesorten zieht.

Am Schluß dieses Kapitels wird die ländliche Genossenschaftsbewegung behandelt, die in den letzten zehn Jahren einen gewaltigen Aufschwung genommen hat.

Kapitel VI erörtert die agrarischen Aufgaben der Gegenwart und die neueren Agrarreformen. Die Agrarverfassung schloß in sich nationale, wirtschaftliche und soziale Gefahren. Es lag nahe, die Notwendigkeit der Grundbesitzverteilung und die Arbeitsverfassung zu ändern. Um den ersten Zweck zu erreichen, hat man noch in diesem Jahre eine Agrarbank ins Leben gerufen, die den Bauern den Bodenankauf erleichtern soll. Zur Erzielung des zweiten Zweckes hat man ein neues Gesetz über die ländlichen Verträge geschaffen, wonach von Bauern als Pacht-

zins nur Geld oder eine Quote der Ernte der verpachteten Parzellen, nicht mehr auch Arbeitsleistungen verlangt werden darf. Der Staat überwacht durch besondere Organe den Abschluß der Verträge. Diese Organe haben ferner die Maxima der Parzellenpachtpreise und die Minima der Arbeitspreise festzusetzen. Gleichzeitig bezweckt das Gesetz die Wiederherstellung der Gemeinweiden sowie die Verbesserung der landwirtschaftlichen Technik. Ferner wird die Frage der Mobilisierungsfreiheit des bäuerlichen Besitzes und die Einführung des Anerbenrechts behandelt.

Lebenslauf.

Als Sohn des Kaufmanns und Hausbesitzers Bucur Ionescu und seiner Gattin Alexandrina, geborenen Simionescu, wurde ich Dimitrie Ionescu am 12. Februar 1883 zu Campulung in Rumänien geboren. Meine Religion ist die christlich-orthodoxe.

Ich besuchte das humanistische Gymnasium „Jon C. Bratianu“ zu Piteşti in Rumänien und verließ dasselbe 1903 im Juni mit dem Zeugnis der Reife. Im Herbst desselben Jahres begab ich mich nach Berlin, um mich dem Studium der Staatswissenschaften zu widmen. Zu diesem Zweck besuchte ich während drei Semester die Vorlesungen der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Im Frühling des Jahres 1905 verließ ich diese Universität und ging nach München, wo ich während des Sommersemesters 1905 auf der Ludwig-Maximilian-Universität die Vorlesungen der Herren Professoren und Dozenten Bonn, Brentano, Lipps, Lotz, v. Stengel hörte.

Im August 1905 verließ ich diese Universität und ging wieder für drei Semester nach Berlin zurück. In meiner dortigen Studienzeit sind folgende Herren Professoren und Dozenten meine Lehrer gewesen: Boeckh, von Bortkiewicz, Breysig, Dessoir, Dilthey, Gierke, Hintze, Jastrow, Lasson, Menzel, v. Martitz, Paulsen, Riehl, v. Halle, Schiemann, Schmoller, Sering, Simmel, Stumpf, Wagner, Weinstein.

Allen diesen meinen hochverehrten Lehrern spreche ich meinen besten Dank aus.

Besonders aber Herrn Professor Dr. Sering und Herrn Professor Dr. Schmoller bin ich zu innigstem Dank ver-

pflichtet, und mit großer Freude benutze ich die Gelegenheit, es hier auszusprechen.

Eine angenehme Pflicht erfülle ich weiter, indem ich auch allen denen, die mir literarisches Material zur Verfügung stellten, wie auch denjenigen, die mir bei der Korrektur der Sprachfehler behilflich waren, meinen Dank ausspreche.

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.